

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

1. Der Skiverband Pfalz erlässt auf Grund des § 16 Ziff.1 der Satzung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und zur Führung der Geschäftsstelle diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Einzelgruppen oder Einzelpersonen können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist. Dem Ausschluss muss eine Verwarnung vorausgehen.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in § 12 Ziff. 1 der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und zu den Ausschüssen hat schriftlich unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

§ 3 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 12 Ziff. 11 u.in § 15 Abs.4 und die des Finanzausschusses ist in § 9 Abs. 2 der Satzung festgelegt.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn von 5 Mitgliedern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Gesamtvorstand und die übrigen Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner/ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Versammlungsführung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. von seinem Stellvertreter, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, geführt.

2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Auf den Versammlungen ist, wenn erforderlich, eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
2. Zu Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 13 Abs 1. der Satzung festgelegt. Anträge zu sonstigen Versammlungen anderer Organe und Ausschüssen können stimmberechtigte und beratende Mitglieder der entsprechenden Organe und Ausschüssen stellen.

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zu gestatten.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Sachantragsteller das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
4. Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, sofern dies auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter sich jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form und Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss (siehe § 15 Abs. 1 der Satzung) hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen zum passiven Wahlrecht auch erfüllen.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, vom Versammlungsleiter bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Versammlungsprotokolle

Ober alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen zu erstellen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom in Kraft.

Auswertung vom 17. Juli 2003